



## ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZ. 1990

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WR** Reine Wohngebiete

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GRZ 0,4** Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,4  
**GFZ 1,0** Geschößflächenzahl z.B. GFZ 1,0  
**III** Zahl der Vollgeschosse  
 Höchstgrenze z.B. III

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise  
 - - - - - Baugrenze

### 4. VERKEHRSFLÄCHEN

— Straßenbegrenzungslinie

### 5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

○ Anpflanzen von Bäumen  
 ☁ Anpflanzen v. Sträuchern  
 ○ ○ ○ ○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

### 6. SONSTIGE PLANZEICHEN

▭ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

FD Flachdach  
 ← Gebäuerichtung (Vordach)  
 ▭ vorhandene Gebäude  
 — Flurstücksgrenze  
 - - - - - Flurgrenze

## TEXTTEIL

### HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1.) Vor Erteilung der Baugenehmigung ist vom Bauherren die Unbedenklichkeit einer Boden- und Gewässerverunreinigung nachzuweisen und - falls erforderlich - die ordnungsgemäße Durchführung einer Bodensanierung seitens des Antragstellers sicherzustellen.  
 Art und Umfang eventuell noch durchzuführender Untersuchungen oder Sanierungsmaßnahmen sind mit dem städtischen Umweltamt in Verbindung mit dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden abzustimmen und Einvernehmen herzustellen.
- 2.) Umwelttechnisch unbedenklicher Erdaushub soll auf dem Baugrundstück verbleiben.
- 3.) Zur Vermeidung einer Boden- und Gewässerkontamination ist bei der Entfernung des noch verbliebenen Heizöl- und Alttanks größte Sorgfalt geboten.
- 4.) Vor Erteilung der Baugenehmigung hat der Bauherr mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem städtischen Umweltamt die grünordnerischen Pläne abzustimmen und Einvernehmen mit diesen Fachämtern herzustellen.

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden (Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz)  
 Wiesbaden, den 16. 03. 1992



Der Magistrat - Vermessungsamt  
 Im Auftrag  
 Lfd. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17. 06. 1992 Nr. 291 eingeleitet.  
 Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BauGB am 10. 08. 1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 Wiesbaden, den 05. NOV. 1993



Der Magistrat  
 Im Auftrag  
 Stadtkämmerer

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. 10. 1993 Nr. 262 als Satzung beschlossen.  
 Wiesbaden, den 22. NOV. 1993



Der Magistrat  
 Oberbürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 14. 10. 1993 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB) wurde am 01. 12. 1993 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes am 02. 12. 1993 in Kraft. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude, 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
 Wiesbaden, den 01. DEZ. 1993



Der Magistrat - Vermessungsamt  
 Im Auftrag  
 Lfd. Vermessungsdirektor

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Klarenthal (Südteil) - 4. Änderung' werden bis auf die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes 'Klarenthal (Südteil) - 4. Änderung' sind somit Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

## LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN BEBAUUNGSPLAN

### 'Klarenthal (Südteil) - 10. Änderung'

im Bereich der Goerdeler -  
 straße in Wiesbaden-Klarenthal

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.  
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung